

Persistenter Identifier: 1569907460851_A1930
Titel: Diplomprüfungsordnung für Architekten
Ort: Stuttgart
Datierung: 1930
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/1/

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_A1930/3/LOG_0006/

lassen; doch sollten in der Regel die Teilprüfungen zur Vorprüfung vor denen der Hauptprüfung erledigt sein.

Die Teilprüfungen sind schriftlich oder mündlich, oder schriftlich und mündlich (bezw. praktisch). Die Entscheidung über die eine oder andere Art gibt die Abteilung bei der Festsetzung der Prüfungszeit bekannt. Die Dauer der einzelnen Prüfungen wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Die mündlichen Prüfungen werden vom Berichterstatter in Anwesenheit des Mitberichterstatters vorgenommen. Außerdem ist jedes Mitglied des Prüfungsausschusses berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Noten 0—8 beurteilt.

Bei der Feststellung der Prüfungsnoten sind die eingereichten Studienarbeiten zu berücksichtigen.

Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4,0 erreicht ist.

§ 5.

Die Meldung zur Teilprüfung hat für jedes Fach getrennt auf dem bei der Kanzlei erhältlichen Vordruck zu geschehen. Dieser ist nach Bezahlung der Einzelgebühr samt den in § 7 beziehungsweise § 9 für das betreffende Fach bezeichneten Studienarbeiten den zuständigen Berichterstattern abzugeben.

Die Einzelgebühr für jede Teilprüfung sowie für die Diplomarbeit wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Bei Wiederholung einer Teilprüfung oder der Diplomarbeit ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

§ 6.

Zu den Prüfungen dürfen nur solche Bücher und Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

Zuwiderhandlungen oder Täuschungen des Berichterstatters oder des Prüfungsausschusses ziehen den Ausschluß von allen Prüfungen auf die Dauer von mindestens einem Jahr nach sich. Erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom wieder entzogen.

III. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 7.

Bei der Meldung zu den Teilprüfungen der Vorprüfung sollen den zuständigen Berichtstattern Studienarbeiten aus folgenden Fächern übergeben werden; und zwar:

1. Baukonstruktionslehre.
2. Praktische Geometrie (Lageplan).
3. Schattenkonstruktion und Perspektive; Ergebnisse aus den Übungen in Schattenkonstruktion, Perspektive und Skizzieren.
4. Baustatik.
Bei der Meldung zum Abschluß der Vorprüfung müssen Studienarbeiten aus folgenden Fächern beim Rektorat eingereicht werden:

1. Freihandzeichnen (nach Natur und Gips).
2. Bauaufnahmen.
3. Darstellende Geometrie.

Statt durch Vorlage von Studienarbeiten kann der verlangte Nachweis in darstellender Geometrie auch durch Ablegung einer Teilprüfung erbracht werden.

Die eigenhändige Ausführung der Studienarbeiten muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, oder von sonst berufener Seite mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8.

Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:

1. Baukonstruktionen und Baukostenberechnung.
2. Praktische Geometrie.
3. Schattenkonstruktion und Perspektive.
4. Baustatik.
5. Baustofflehre.
6. Heizung und Lüftung.
7. Für die Fertigkeit im Zeichnen wird auf Grund der vorgelegten Studienarbeiten eine besondere Note erteilt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind, und wenn die Note aus den Zeichnungen mindestens 4,5 beträgt.

IV. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

§ 9.

Bei der Meldung zur Hauptprüfung sollen Studienarbeiten aus den nachfolgenden Fächern übergeben werden.

Die Studienarbeiten sind, soweit sie Prüfungsfächer nach § 10 betreffen, bei der Meldung zur Teilprüfung dem Berichterstatter, im übrigen bei der Meldung zum Abschluß der Prüfung beim Rektorat einzureichen.

A. Baukünstlerische Prüfung.

1. Freihandzeichnen (nach Natur oder Gips), Aquarellieren und Aktzeichnen.